

Satzung des **Schachklub Kriegshaber e.V.**

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Schachklub Kriegshaber".
2. Er führt den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
3. Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, um die Allgemeinheit auf dem Gebiet des Schachsports selbstlos zu fördern.

§ 3 Vereinstätigkeit

1. Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband.
2. Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch das Abhalten von geordneten Spielabenden, die Durchführung von Versammlungen und schachsportlichen Veranstaltungen.

§ 4 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nr. 1282 eingetragen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die beim Vorstand in schriftlicher Form um Aufnahme nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung in schriftlicher Form mit einer Frist von 4 Wochen zum darauffolgenden Monatsende (auch E-Mail oder Fax an den 1. Vorsitzenden oder den Kassier), durch Ausschluss oder Tod.
3. Ein Vereinsaustritt ist erst dann wirksam, wenn alle finanziellen Verbindlichkeiten des Mitgliedes (z. B. ausstehende Beiträge) gegenüber dem Verein abgegolten sind.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt oder seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand oder auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss beschließenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

§ 6 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mittel des Vereins dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zweckes verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Näheres regelt die Finanzordnung des Vereins in der aktuell gültigen Fassung.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags ist in § 2 der Finanzordnung festgehalten.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand (siehe §§ 9 und 10 dieser Satzung)
- die Mitgliederversammlung (siehe §§ 11-13 dieser Satzung)

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand (§26 BGB) besteht aus
 - dem 1. Vorsitzendem,
 - dem 2. Vorsitzendem,
 - dem Schriftführer und
 - dem Kassier.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsbevollmächtigt.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Das Amt eines Mitglieds im Vorstand endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
4. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
5. Zur Unterstützung des Vorstands ist zusätzlich noch ein erweiterter Vorstand ohne Vertretungsbefugnis zu wählen. Zum erweiterten Vorstand sollen nach Möglichkeit
 - der Spielleiter,
 - der Materialwart und
 - der Jugendleitergehören.

§ 10 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als EUR 500,00 (in Worten: fünfhundert Euro) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Berufung der Mitgliederversammlung: Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,
 - a) jährlich einmal,
 - b) bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds, jedoch nicht bei Ausscheiden eines Mitglieds des erweiterten Vorstands (§ 9 Abs. 5 dieser Satzung), aus dem Verein binnen drei Monaten,
 - c) auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder mindestens drei Vorstandsmitgliedern.
2. In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach § 11 Abs. 1 a dieser Satzung zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
3. Form der Berufung: Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse oder schriftlich, spätestens acht Tage vor der Versammlung (Datum der E-Mail bzw. Poststempel) zu berufen (§ 127 Abs. 2 BGB). Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) enthalten.
4. Stimmrecht: Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme.
5. Stimmrechtsübertragung: Bei minderjährigen Mitgliedern dürfen die gesetzlichen Vertreter abstimmen (auch ohne Vorlage einer Vollmacht); die gesetzlichen Vertreter müssen in diesem Fall nicht Mitglied des Vereins sein. Für alle anderen Stimmrechtsübertragungen gilt:

- a. Es muss eine schriftliche Vollmacht vorliegen (E-Mail oder Fax an den 1. Vorsitzenden sind ebenfalls möglich)
 - b. Eine Stimmrechtsübertragung (ausgenommen gesetzliche Vertreter bei Minderjährigen) ist ausschließlich auf Mitglieder des Vereins möglich.
 - c. Kein Mitglied kann (die Vertretung der eigenen minderjährigen Kinder nicht berücksichtigt) mehr als 2 Stimmen auf sich vereinen.
6. Beschlussfähigkeit: Eine Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig, wenn die Berufung ordnungsgemäß erfolgt ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
 Ausnahme: Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist in einer eigens zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen einberufenen Mitgliederversammlung notwendig, dass vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach diesem Zeitpunkt erfolgen. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat den Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 12 Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 13 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Waren mehrere Vorsitzende tätig, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
2. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die ganze Niederschrift einzusehen.

§ 14 Haftung des Vereins für Organe

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm übertragenen oder zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Eine Haftung der Mitglieder des Vorstandes oder sonstiger Mitglieder für Schäden, die in Ausführung der zustehenden oder übertragenen Verrichtungen verursacht wurden, wird ausgeschlossen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 5 der Satzung) aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (vgl. § 9 der Satzung).
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Landessportverband oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 dieser Satzung.

Augsburg, den 13.09.2013

gez.: Eckhardt Frank
(1.Vorsitzender)

Elmar Bartel
(Schriftführer)